



Dritte Sitzung
zur Änderung der
Immatrikulations-, Rückmelde- und
Exmatrikulationssatzung der
Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 31. März 2011

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2011/2011-13.pdf)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung zur Änderung der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationsatzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. Juni 2007 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtlich_veroeffentlichungen/2007/2007-55.pdf) zuletzt geändert durch Satzung vom 15. März 2010 (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtlich_veroeffentlichungen/2010/2010-09.pdf) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Studierende und Gaststudierende bedürfen vor der Aufnahme Ihres Studiums der Immatrikulation durch die Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Studierende oder Studierender ist, wer für ein Studium immatrikuliert ist. ³Gaststudierende oder Gaststudierender ist, wer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen immatrikuliert ist. ⁴Eine gleichzeitige Immatrikulation als Studierende bzw. Studierender und als Gaststudierende bzw. Gaststudierender an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg ist nicht zulässig.“

2. Es wird folgender neuer § 2 eingefügt:

„§ 2 Datenschutz

(1) Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg verwendet die gemäß Art. 42 Abs. 4 und gemäß Art. 51 BayHSchG in Verbindung mit dieser Satzung erhobenen personenbezogenen Daten nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zu Zwecken der Studien- und Prüfungsverwaltung, für Zugangs- und Nutzungsberechtigungen zu Universitätseinrichtungen, zu Kursanmeldungen, zur Erstellung von Leistungsnachweisen, zur Verwaltung des Alumni-Netzwerkes der Otto-Friedrich-Universität Bamberg sowie zur Erstellung der Hochschulstatistik.

(2) ¹Die Studierenden erhalten eine Chipkarte, die sie mit einem Guthaben versehen können, um damit bargeldlos kostenpflichtige Leistungen des Studentenwerks Würzburg und der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zu bezahlen. ²Ausschließlich in diesem Zusammenhang erfolgt ein Datenaustausch zum Geldclearing zwischen dem Studentenwerk Würzburg und der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.

(3) Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg ist berechtigt, den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum, die Studiengänge mit den entsprechenden Fächern, die Matrikelnummer, das Datum der Immatrikulation und das Datum der Exmatrikulation, die Beurlaubungssemester, die Arten der Prüfungen, die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungen, das Datum und das Ergebnis der Prüfungen sowie die zuletzt

bekannten Adressen der Studierenden für die unter Beachtung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften zulässige Dauer zu speichern.“

3. Der bisherige § 2 wird zu § 3 und wird in Absatz 3 Satz 2 wie folgt neu gefasst:
 „²Für zulassungsbeschränkte Studiengänge und für den Zugang zu den Masterstudiengängen erfolgt die Bekanntmachung der Immatrikulationsfristen im Zulassungs- bzw. Zugangsbescheid.“

4. Der bisherige § 3 wird zu § 4 und wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird der Verweis auf § 5 durch einen Verweis auf § 8 ersetzt.

5. Der bisherige § 4 wird zu § 5 und in Absatz 2 wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden nach den Worten „zulassungsbeschränkten Studiengänge“ die Worte „und Masterstudiengänge“ angefügt.
- b) In Nr. 2 wird im Klammerzusatz „und 45“ aufgenommen.
- c) Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:
 „soweit für den Studiengang erforderlich, der Nachweis über die bestandene Eignungsprüfung, die Eignungsfeststellungsprüfung oder das Eignungsverfahren gem. Art. 44 BayHSchG nach der jeweils einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung;“
- d) Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:
 „bei der Immatrikulation für ein Ergänzungs- oder Masterstudium der Nachweis der erforderlichen Qualifikation nach der jeweiligen Prüfungsordnung;“
- e) In Nr. 7 wird nach den Worten „Gebühren und Beiträge“ die Worte „gemäß § 7“ angefügt.
- f) Nr. 9 wird wie folgt neu gefasst:
 „in zulassungsbeschränkten Studiengängen und in Masterstudiengängen der Zulassungs- bzw. Zugangsbescheid der Otto-Friedrich-Universität Bamberg, bzw. der ggf. zuständigen Stiftung für Hochschulzulassung;“
- g) Nr. 12 wird wie folgt gefasst:¹⁾
 Nachweise über alle bisher an deutschen Hochschulen belegten Semester;

6. Es wird folgender neuer § 6 eingefügt:

„§ 6 Befristet bedingte Immatrikulation

- (1) Die Universität kann für die Einschreibung Befristungen vorsehen.
- (2) ¹Soweit der Zugang für ein Masterstudium unter auflösenden Bedingungen vorläufig erteilt wurde, um einen ununterbrochenen Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium zu ermöglichen, erfolgt die Immatrikulation zunächst vorläufig und befristet. ²Sofern die Studierenden während der im Zugangsbescheid vorgesehenen Fristen die an die vorläufige Zulassung geknüpften Bedingungen nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnungen erfüllen und damit endgültig für das jeweilige Masterstudium zugelassen werden, erfolgt die Immatrikulation ab dem anschließenden Semester unbeschadet der Regelungen zur Rückmeldung nach dieser Satzung endgültig und unbefristet. ³Im Falle der Nichterfüllung der an den vorläufigen Zugang geknüpften Bedingungen erfolgt die Exmatrikulation mit Ablauf des jeweiligen Semesters.

¹⁾ redaktionell am 25. Juli 2011 berichtigt, Abt. II/vk

- (3) Im Falle eines Probestudiums gemäß Art. 45 Abs. 2 BayHSchG endet die Immatrikulation mit Ablauf des Semesters, in dem das Probestudium endgültig nicht bestanden wurde.
- (4) Studierende, die sich im Sommersemester 2011 für Veranstaltungen im Rahmen des speziellen Angebots (Überbrückungsangebot) an der Otto-Friedrich-Universität im-matrikulieren, werden, sofern sie nicht in ein reguläres Studium wechseln, zum 30.09.2011 exmatrikuliert.“

7. Es wird folgender neuer § 7 eingefügt:

„§ 7 Beiträge und Gebühren

- (1) Bei der Immatrikulation bzw. der Rückmeldung ist der Semesterbeitrag fällig.
Er setzt sich zusammen aus
 1. dem Grundbeitrag (Studentenwerksbeitrag gem. Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BayHSchG);
 2. dem zusätzlichen Beitrag für das Semesterticket gem. Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayHSchG;
 3. dem Studienbeitrag gem. Art. 71 BayHSchG in Verbindung mit der Satzung der Ot-to-Friedrich-Universität Bamberg zur Höhe, Erhebung und Verwendung der Stu-dienbeiträge (Studienbeitragssatzung) vom 30. Dezember 2009 in der geltenden Fassung (Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-65.pdf).
- (2) Eine Barzahlung des Semesterbeitrags ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Im Fall einer Exmatrikulation kann der Semesterbeitrag auf schriftlichen Antrag und unter Angabe einer Bankverbindung für das entsprechende Semester rückerstattet werden. ²Die Modalitäten der Rückerstattung richten sich nach der Satzung über die Erhebung des Grundbeitrags des Studentenwerks Würzburg (Studentenwerksbeitragssatzung) vom 4. Dezember 2006 und der Satzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Höhe, Erhebung und Verwendung der Studienbeiträge (Studienbeitragssatzung) vom 30. Dezember 2009 in den geltenden Fassungen.“

8. Der bisherige § 5 wird zu § 8 und wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:
„(1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
 1. die im Art. 46 BayHSchG genannten Gründe vorliegen;
 2. Studienbewerberinnen oder Studienbewerber ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nicht nachweisen können (§ 5 Abs. 2 Nr. 10);
 3. ein dem Studienwunsch der Studienbewerberinnen oder Studienbewerber entsprechendes Studienangebot nicht vorhanden ist.“
- b) Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2 und wie folgt geändert:
 1. In der Aufzählung werden die Nummer 4, 6 und 7 gestrichen. Die Nummerierung der Aufzählung ändert sich entsprechend.
 2. In der neuen Nummer 4 werden die Worte „die gemäß § 4 vorzulegenden“ durch die Worte „die gemäß § 5 vorzulegenden“ ersetzt.
- c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und die Worte „gemäß Abs. 1 Nr. 1“ durch die Worte „gemäß Abs. 2 Nr. 1“ ersetzt.

9. § 6 wird zu § 9.

10. § 7 wird zu § 10.

11. § 8 wird zu § 11 und in Absatz 2 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt: „oder wenn die Studierenden zu einem späteren Zeitpunkt eine Zulassung in einem zulassungsbeschränkten Studiengang erhalten.“

12. § 9 wird zu § 12 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die noch nicht an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes immatrikuliert waren (Studienanfängerinnen und Studienanfänger) sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die für ein nach der jeweiligen Studien- bzw. Prüfungsordnung fachlich nicht entsprechendes Studium immatrikuliert waren (Fachwechslerinnen und Fachwechsler) werden für das erste Fachsemester des gewählten Studiengangs der Fächerverbindung immatrikuliert.“
- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ein an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes begonnenes, fachlich und inhaltlich entsprechendes Studium an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fortsetzen (Ortswechslerinnen und Ortswechsler), werden in ein höheres Fachsemester immatrikuliert, sofern der zuständige Prüfungsausschuss eine Einstufung in ein höheres Fachsemester vornimmt.“
- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „¹Neben der jeweiligen Fachsemester wird die Zahl der insgesamt an Hochschulen verbrachten Semester gezählt (Hochschulsemester). ²Ebenfalls gezählt werden Semester, für die das Bayerische Studienbeitragsdarlehen bezogen wurde bzw. in denen die Möglichkeit des Bezugs gem. Art. 71 Abs. 7 BayHSchG in Verbindung mit der Verordnung über Darlehen zur Studienbeitragsfinanzierung (StuBeiDaV) vom 18. September 2006 (GVBl, S.754, BayRS 2210-1-8-WFK) in der jeweils geltenden Fassung bestanden hat.“
- d) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.
- e) Absatz 5 wird zu Absatz 4 und nach den Worten „einschlägigen Bestimmungen“ werden die Worte „oder aus der Ordnung für das Teilzeitstudium ergeben,“ eingefügt.

13. § 10 wird zu § 13 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird zu Absatz 2.
- b) Absatz 4 wird zu Absatz 3.
- c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt: „(4) Der Antrag auf Studienplatztausch soll spätestens bis zu Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters gestellt werden.“

14. § 11 wird zu § 14 und es wird folgender Satz 4 angefügt: „⁴Die Änderung der Postzustellungsadresse soll von den Studierenden im Online-System der Otto-Friedrich-Universität Bamberg selbst vorgenommen werden.“

15. § 12 wird zu § 15 und in Absatz 1 Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Die Rückmeldefrist wird hochschulöffentlich bekannt gegeben.“

16. § 13 wird zu § 16 und wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „³Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester kann grundsätzlich nur in Masterstudiengängen gewährt werden.“
- b) Der Paragraphenverweis in Absatz 4 Satz 3 ändert sich zu „§ 17 Satz 1 Nr. 3 und 4“.

17. § 14 wird zu § 17.

18. § 15 wird zu § 18 und wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
„(2) Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag oder von Amts wegen.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

19. § 16 wird zu § 19 und in Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Antrag auf Exmatrikulation ist persönlich zu stellen und bedarf der Schriftform.“

20. § 17 wird zu § 20 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 ändert sich der Paragraphenverweis der Qualifikationsverordnung von „§ 59“ auf „§ 33“.
- b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „³Für die Teilnahme an Sprachkursen ist die Zustimmung der Leitung des Sprachenzentrums erforderlich.“

21. § 18 wird zu § 21.

22. § 19 wird zu § 22 und in der Aufzählung Nr. 2 zu Absatz 2 Satz 3 wird die Paragraphenbezeichnung von „§ 16“ auf „§ 21“ geändert.

23. § 20 wird zu § 23.

24. § 21 wird zu § 24.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 9. Februar 2011 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 51 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 31. März 2011.

Bamberg, 31. März 2011

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 31. März 2011 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 31. März 2011.